

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
in der Ortsgemeinde St. Johann**

Der Ortsgemeinderat St. Johann hat aufgrund das § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1.7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Gemäß § 31 der Friedhofsatzung werden für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.06.2000 außer Kraft



## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 EUR
2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	332,00 EUR

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für

1.1 eine Einzel- oder Einzeltiefgrabstätte	332,00 EUR
1.2 eine Doppelgrab- oder Doppeltiefgrabstätte	614,00 EUR
1.3 jede weitere Grabstätte	332,00 EUR
1.4 eine Urnengrabstätte	256,00 EUR

2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für

3.1 eine Einzelgrabstätte	13,00 EUR
3.2 eine Doppelgrabstätte	20,00 EUR
3.3 jede weitere Grabstätte	13,00 EUR
3.4 jede Urnengrabstätte	10,00 EUR

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## V. Benutzung der Leichenhalle

Für jeden angefangenen Tag 26,00 EUR

## VI. Kostenpauschale für den Abbau und die Entsorgung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| 1. für ein Einzelgrab | 310,00 EUR |
| 2. für ein Doppelgrab | 450,00 EUR |
| 3. für ein Urnengrab  | 210,00 EUR |

## VII. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluss einer Sondervereinbarung festgelegt.

### Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

